

PROTOKOLL

über den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Furth bei Göttweig

am Montag, 12. Februar 2024 im Gemeindeamt der Marktgemeinde Furth bei Göttweig

53/2024-4
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

www.furth.at/datenschutz/

Bezug	Bearbeiter	(02732) 84622	Datum
	Jamöck	Durchwahl	12.02.2024
		11	

Betreff

Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 12.02.2024 - öffentlicher Teil

Beginn: 19:32 Uhr

Ende: 21:12 Uhr

Anwesend:

Name	Partei	Anwesend	Entschuldigt	Nicht entschuldigt
Bgm. Gudrun Berger	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vbgm. Kurt Farasin	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GGR Josef Dürauer	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GGR Heidemarie Kroker	ÖVP	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GGR Michaela Mayer	GRÜNE	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GGR Erich Scharf	SPÖ	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Karl Bruckner	SPÖ	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Reinhard Geitzenauer	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Marlies Hanke	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Elisabeth Köck	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Angelika Koller	GRÜNE	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: gemeinde@furth.atInternet: www.furth.gv.at

GR Martin Menhart	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Erwin Pasrucker	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Engelbert Reither	SPÖ	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Gerhild Schabasser	GRÜNE	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Jakob Schabasser	GRÜNE	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Franz Schatzl	SPÖ	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Walter Scheibenpflug	FPÖ	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Thomas Schmözl	ÖVP	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Lorenz Strohmayer	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Alois Strondl	SPÖ	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Schriftführer: Josef Jamöck, Martina Erber**Zuhörer:** 3 Zuhörerende

Vor Beginn der Sitzung werden folgende Dringlichkeitsanträge gem. § 46 NÖ GO 1973 schriftlich eingebracht:

GGR Michaela Mayer für die GRÜNE Fraktion:

- Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines Geh- und Radweges über die bestehende Eisenbahnbrücke

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen

Bürgermeisterin Mag. Gudrun Berger gibt bekannt, dass der Dringlichkeitsantrag als Verhandlungsgegenstand 08 in die heutige Tagesordnung eingereiht wird.

Bürgermeisterin Mag. Gudrun Berger begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest, eröffnet die Sitzung des Gemeinderates und gibt folgende Tagesordnung bekannt:

Tagesordnung und Verlauf der Sitzung

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung des Gemeinderats vom 11. Dezember 2023
2. Zusatzvereinbarung - Anpassung Aufschlag D2-Wasser11- Beschluss

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			Seite 2 von 16

3. Dienstbarkeitsvertrag EVN Trafo Maria Lagergasse - Beschluss
 4. Dienstbarkeitsvertrag EVN Trafo Bahnhofstraße - Beschluss
 5. Teillungsplan - Fanggrube Katzengraben - Beschluss
 6. Wartungsvertrag Pelletsheizung Gemeindeamt - Beschluss
 7. Radwegprojekt - ÖBB Brücke - Grundsatzbeschluss
 8. Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines Geh- und Radweges über die bestehende Eisenbahnbrücke
 9. Bericht UGR - Status Fladnitzrestrukturierung
 10. Bericht Bürgermeisterin
 11. Anfragen und Berichte
 12. Projekt Dorfzentrum – Volksschule (nicht öffentlich)
-
1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung des Gemeinderats vom 11. Dezember 2023

Sachverhalt: Den namhaftgemachten Vertretern wurde der Entwurf der letzten Verhandlungsschrift bereits übermittelt. Da vor Beginn der Sitzung keine schriftlichen Einwände erhoben wurden, gilt das Protokoll als genehmigt.

2. Zusatzvereinbarung - Anpassung Aufschlag D2-Wasser11- Beschluss

Sachverhalt: Auf Basis des Ergebnisses der Angebotseinholung und Beschlussfassung des Gemeinderates vom 11.12.2023 wurde mit der Hypo-NÖ vereinbart, dass zur Verminderung des bürokratischen Aufwandes die Konditionen des bestehenden Kreditvertrages, bereits mit der letzten Zinsfälligkeit am 02.12.2023, auf den angebotenen geringeren Aufschlag von 0,54%-Punkte auf den 6-Monats EURIBOR angepasst werden soll. Die entsprechenden Vereinbarungen liegen zur Genehmigung vor.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, nachfolgende Zusatzvereinbarung zum Darlehen D2-Wasser 11 Kontonummer 466204803 zu beschließen:



HYPO NOE

Gegenbrief (zurück an Bank)

An
Marktgemeinde
Furth bei Göttweig
Obere Landstraße 65
3511 Furth bei Göttweig

08.01.2024/Jäger Michael

Betrf. Kontonummer 466204803; Kunde 147060; Zusatzvereinbarung

Im Rahmen bestehender Geschäftsverbindung haben wir Ihnen mit Kreditvertrag/Kreditverträgen zu obigem Konto sowie allfälligen Zusatzvereinbarungen einen Kredit/Kredits gewährt.

Aufgrund der geführten Gespräche wird folgende Änderung vereinbart:

Die Änderung gilt ab 02.12.2023:

Die Anpassung des Zinssatzes erfolgt zum 02.06. und 02.12. eines jeden Jahres. Als Zinssatz wird der jeweils 2 Bankarbeitstage vor dem 01.06. (für den Anpassungstermin 02.06.) und 01.12. (für den Anpassungstermin 02.12.) veröffentlichte EURIBOR zuzüglich 0,54 % - Punkte p.a. Zuschlag herangezogen. Der Wert des Basiszinssatzes wird von der Bank am zweiten Bankarbeitstag vor dem Kalendertag des Fälligkeitstages ermittelt. Dieser Wert ist für die unmittelbar nachfolgende Zinsperiode wirksam.

Der Aufschlag gilt bis zum Laufzeitende.

Bei der vorgenannten Zinsbindung wird ein Mindestzinssatz in Höhe von 0,54 % p.a. vereinbart.

Die durch diesen Nachtrag vereinbarten Änderungen und Ergänzungen ersetzen frühere Bestimmungen mit identem Inhalt unabhängig von den Bezeichnungen. Die Änderungen gelten ab rechtswirksamer Unterfertigung dieser Nachtragsvereinbarung.

Folgende Unterlagen sind beizubringen: Kopie der Einladungskurrande und der gefertigten Abschrift des Protokolls über die Gemeinderatsbeschlussfassung, aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß den (gemeinde-)rechtlichen Vorschriften bzw. eine diese ersetzende Bewilligung oder Negativbestätigung, falls nicht erforderlich sowie Ausweiskopien (amtlicher Lichtbildausweis) aller Personen, die gefertigt haben.

Soweit durch diese Nachtragsvereinbarung keine Änderung erfolgt, bleibt/bleiben der/die bisherigen Kreditvertrag/Kreditverträge samt allfälligen Nachträgen und Zusätzen vollinhaltlich aufrecht.

Wir halten uns an dieses Angebot, das Ihrer schriftlichen Annahme bis zum 07.02.2024 bedarf, gebunden.

Hydrogum 1

Table 1. cont'd.

www.mindlandtechnik.de (Kontaktformular und Wiss. 015273000000) oder 015273000000.

Parteienverkehrszeiten: Mo 08:00 - 12:00 Bankverbindung Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth DVR: 0062898
 Di 09:00 - 12:00 IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083
 16:00 - 19:00 BIC: RLNWATWWKRE
 Do 08:00 - 12:00 UID NR. ATU 16281501
 Fr 08:00 - 12:00 Seite 4 von 16

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: gemeinde@furth.at

Internet: www.furth.gv.at

 Mit freundlichen Grüßen

HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG
(FN 99073x)

2 Unterschriften e.h.

Beilage: 1 Gegenbrief

Mit obigem Anbot vollinhaltlich einverstanden.

Ort, Datum

Amt der zuständigen Landesregierung
(wenn erforderlich)

Bürgermeister

Geschäftsführender Gemeinderat/Stadtrat

Gemeinderat

Gemeinderat

Unterschrift Kreditnehmer

Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind in der Datenschutzerklärung der Bank auf www.hyponeo.at abrufbar sowie als Aushang in allen Filialen einsehbar.

Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

0790101110-mm29

Hypogasse 1
3100 St.Pölten

Seite 2 von 2

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

3. Dienstbarkeitsvertrag EVN Trafo Maria Lagergasse - Beschluss

Sachverhalt: Die Netz Niederösterreich GmbH muss zur Netzverstärkung in der Maria Lagergasse eine neue Trafostation auf öffentlichem Gut der Marktgemeinde Furth bei Göttweig GstNr. 1138/2 KG Palt errichten und die bestehende Station anschließend abtragen.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, den nachfolgenden Dienstbarkeitsvertrag zur genehmigen:

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: gemeinde@furth.atInternet: www.furth.gv.at

1/2023/1178

Anlage:

Trafostation Palt Winzersteg



P231365

Furth bei Göttweig

16. Nov. 2023

WE 10:00

Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 p), EVN Platz, A-2344 Maria Enzersdorf (im Folgenden kurz „Netz NÖ“ genannt) einerseits und

**Marktgemeinde Furth bei Göttweig (Öffentliches Gut); Anteil 1/1
A-3511 Furth bei Göttweig, Untere Landstr. 17**

(im Folgenden kurz „Grundeigentümer“ genannt), andererseits wie folgt:

1. Der Grundeigentümer räumt der Netz NÖ und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlage samt den zugehörigen Erdungsanlagen – im folgenden kurz Anlagen genannt – das dingliche Recht der Dienstbarkeit auf Bestanddauer der Anlagen ein, auf dem(den) in der (den) Katastralgemeinde(n) liegenden Grundstück(en)

KGNr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch	Beanspruchung
12166	Palt	1138/2	501	12166	Palt	Trafostation Palt Winzersteg samt zugehöriger Mess-, Steuer-, Fernmelde- und Datenübertragungseinrichtungen mit einer Dienstbarkeitsfläche von 1,5m rund um den Stationskörper und zu- und wegführender Anschlussleitungen

die bezeichneten Anlagen zu errichten und im Luftraum und/oder unter der Erde zu führen, wobei die Dienstbarkeitsstreifenbreite bei nicht forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken 1,5 m links und 1,5 m rechts der Leitungsachse (ingesamt 3 m) beträgt, die fertiggestellten Anlagen zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern und umzubauen und daran alle erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen, die den sicheren Betrieb und Bestand der Anlagen hinderlichen oder gefährdenden Bäume, Äste und das Strauchwerk zu entfernen und zu diesen Zwecken dieses(e) Grundstück(e) jederzeit zu betreten und, soweit notwendig und zweckmäßig, unter funktionsicherer Schonung durch Verwendung möglichst kurzer Zufahrtswege zu den Anlagen mit entsprechenden Baugeräten und Fahrzeugen zu befahren sowie Baumaterialien zu transportieren.

Dementsprechend verpflichtet sich der Grundeigentümer gegenüber Netz NÖ und ihren Rechtsnachfolgern, den Bestand und Betrieb dieser Anlagen samt allen vorstehend genannten Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung derselben zur Folge haben könnte, sowie keine Baum- pflanzungen auf dem Dienstbarkeitsstreifen ohne Zustimmung der Netz NÖ vorzunehmen. Die Ausführung von Bauleitplänen und die Durchführung von Bauarbeiten, die Erdbeviegungen erforderlich machen, sind innerhalb des Dienstbarkeitsstreifens bei Erhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und im Einvernehmen mit Netz NÖ möglich. Netz NÖ ist zeitgerecht von der Durchführung der Arbeiten zu verständigen. Netz NÖ wird dort, wo es zweckmäßig erscheint, unentgeltlich ein Aufsichtsorgan beistellen, um eine Beschädigung der Anlagen zu vermeiden.

2. Die Einräumung dieser dinglichen Rechte erfolgt in Erfüllung von gesetzlich bestehenden Verpflichtungen zur Sicherstellung der Errichtung, des Bestandes und Betriebes von Versorgungsleitungen und -anlagen. Die gegenständliche Anlage wird auch für die Errichtung und den Betrieb von Kommunikationslinien gemäß § 57 Telekommunikationsgesetz 2021 (dgl. Mitverlegung) genutzt und gemäß Telekom-Richtsatzverordnung entschädigt. Für alle dadurch hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile verpflichtet sich Netz NÖ dem Grundeigentümer eine einmalige Entschädigung in der Höhe von

exklusive Umsatzsteuer EUR 0,00

(in Wörtern: Euro NULL)

und sofern Umsatzsteuer fließt:

inklusive Umsatzsteuer EUR 0,00

(in Wörtern: Euro NULL)

zu bezahlen. Derartige Zahlungen können steuerliche Einnahmen darstellen. Dieser Betrag ist vor tatsächlicher Grundinanspruchnahme fällig.

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: gemeinde@furth.at

Internet: www.furth.at

3. Darüber hinausgehend verpflichtet sich Netz NÖ, jeden bei den Arbeiten zur Errichtung, Instandhaltung und Betrieb verursachten erweisenlichen Schaden (insbesondere Flurschäden, Bewirtschaftungsschwierig, ursächlich bedingter Folgeschäden), welcher durch die Ausübung der unter Punkt 1 eingeräumten Rechte hervorgerufen wird, jeweils angemessen bar zu ersetzen. Der Ersatz der durch den bloßen Bestand und der vertragsgemäßen Ausübung der eingeräumten Rechte hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile ist im Entgelt des Punktes 2 inbegriffen. Netz NÖ wird den/die Grundeigentümer gegen Schadenersatzansprüche Dritter, welche sich aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen ergeben können, schad- und klaglos halten und über Aufforderung des Grundeigentümers nach Beendigung des Vertragsverhältnisses den früheren Zustand und bestimmungsgemäßen Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nach Möglichkeit und wirtschaftlicher Vertretbarkeit wiederherstellen. Kann der bestimmungsgemäße Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nicht wiederhergestellt werden, wird Netz NÖ eine einmalige Entschädigung leisten.

4. Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages bzw. einer allfälligen Löschung der Servitutsrechte durch die Netz NÖ sowie die Gebühren trägt Netz NÖ, jedoch nicht allfällige Kosten für eine rechtsfreundliche Vertretung.

5. Der Grundeigentümer gibt seine ausdrückliche Zustimmung, dass ohne sein weiteres Einvernehmen die Dienstbarkeiten im Umfange des Punktes 1 dieses Vertrages ob dem (den) in der (den) Katastralgemeinde(n)

KGNr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch
12166	Falt	1139/2	501	12166	Falt

gelegenen Grundstück(en) als dienende(s) Grundstück(e) zugunsten der Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 p) und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgemäßigen Anlagen grundbücherlich einverlebt werden.

6. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, die zur grundbücherlichen Einverleibung allenfalls noch weiters notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.

7. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger im Eigentum der Liegenschaft(en) bzw. der Anlagen zu übertragen. Dieser Vertrag wird in einer Urkunde ausgefertigt, welche in Verwahrung von Netz NÖ verbleibt. Der Grundeigentümer erhält eine Abschrift.

8. Entschädigungen bzw. Einkünfte im Zusammenhang mit der Einräumung von Leistungsrechten gemäß § 107 Einkommensteuergesetz 1988 (ESTG 1988) bzw. § 24 Abs. 7 Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG 1988) unterliegen einem Steuerauszug. Netz NÖ als Abzugspflichtete hat diesen Steuerauszug vorzunehmen und die einbehaltenden Beträge an die Finanzverwaltung abzuführen. Zu diesem Zweck hat der Entschädigungsempfänger die Sozialversicherungsnummer bzw. Abgabekontrollesteuer-Nummer Netz NÖ bekannt zu geben, Auszahlungen nach Maßgabe dieses Vertrages können erst nach Vorlegen dieser Daten erfolgen. Körperschaften öffentlichen Rechts und von der unbeschränkten Steuerpflicht befreite Körperschaften haben eine Steuerbefreiung im Einzelfall bekannt zu geben.

am

Bürgermeister

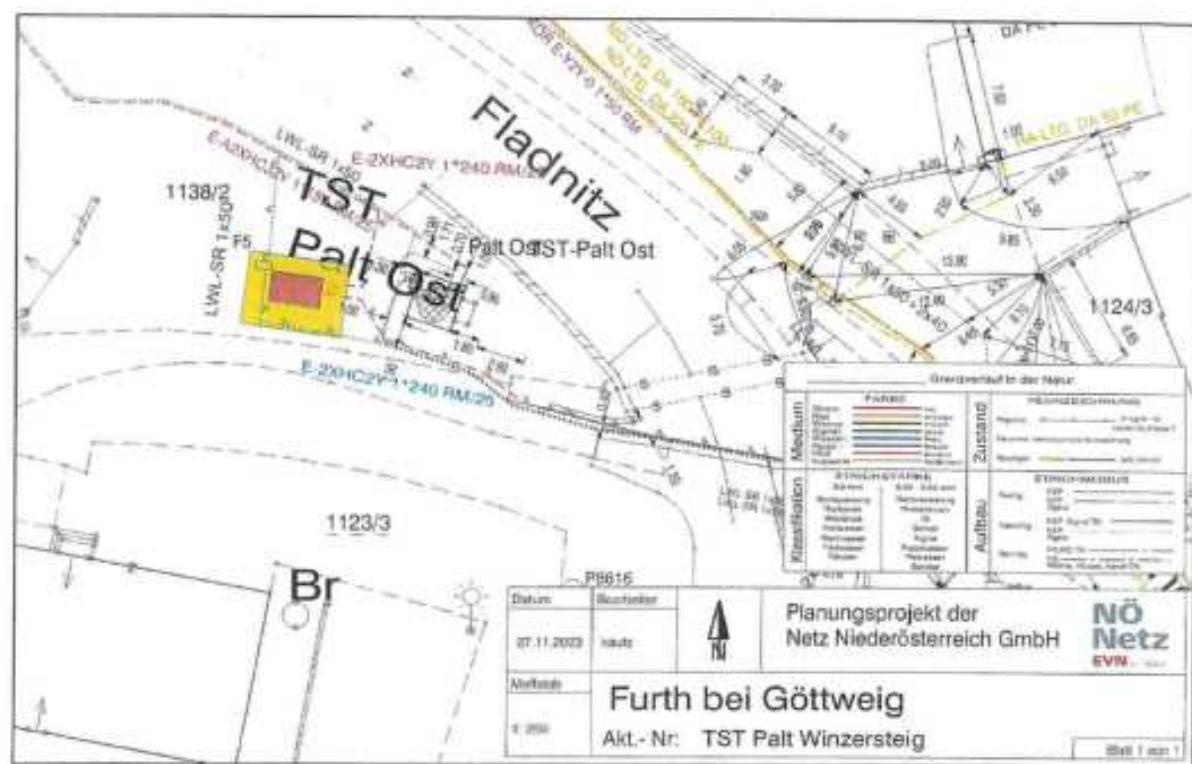
geschäftsführender Gemeinderat

Beschlußfassung in der Gemeinderatsitzung vom

Gemeinderat

Gemeinderat

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			



Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

4. Dienstbarkeitsvertrag EVN Trafo Bahnhofstraße - Beschluss

Sachverhalt: Die Netz Niederösterreich GmbH muss zur Netzverstärkung in der Bahnhofstraße eine neue Trafostation teilweise auf öffentlichem Gut der Marktgemeinde Furth bei Göttweig GstNr. 898 KG Furth errichten.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, den nachfolgenden Dienstbarkeitsvertrag zur genehmigen:

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: gemeinde@furth.atInternet: www.furth.gv.at

V2024/0105

Anlage:

Trafostation Furth Bahnstraße



P240109

IJZ

Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 p), EVN Platz, A-2344 Maria Enzersdorf (im Folgenden kurz „Netz NÖ“ genannt) einerseits und

**Marktgemeinde Furth bei Göttweig (Öffentliches Gut); Anteil 1/1
A-3511 Furth bei Göttweig, Obere Landstraße 65**

(im Folgenden kurz „Grundeigentümer“ genannt), andererseits wie folgt:

1. Der Grundeigentümer räumt der Netz NÖ und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlage samt den zugehörigen Erdungsanlagen – im folgenden kurz Anlagen genannt – das dingliche Recht der Dienstbarkeit auf Bestanddauer der Anlagen ein, auf dem(den) in der (den) Katastralgemeinde(n) gelegenen Grundstück(en).

KGNr.	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch	Beanspruchung
12154	Furth	898	1078	12154	Furth	Trafostation Furth Bahnstraße samt zugehöriger Mess-, Steuer-, Fernmelde- und Datenübertragungseinrichtungen mit einer Dienstbarkeitsfläche von 1,8m rund um den Stationskörper und zu- und wegführender Anschlussleitungen

die bezeichneten Anlagen zu errichten und im Luftraum und/oder unter der Erde zu führen, wobei die Dienstbarkeitsstreifenbreite bei nicht forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken 1,8 m links und 1,8 m rechts der Leitungsachse (insgesamt 3,6 m) beträgt, die fertiggestellten Anlagen zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern und umzuholen und daran alle erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen, die den sicheren Betrieb und Bestand der Anlagen hinderlichen oder gefährdenden Bäume, Äste und das Strauchwerk zu entfernen und zu diesen Zwecken diese(s) Grundstücke jederzeit zu betreten und, soweit notwendig und zweckmäßig, unter tunlichster Schonung durch Verwendung möglichst kurzer Zufahrtswege zu den Anlagen mit entsprechenden Baugeräten und Fahrzeugen zu befahren sowie Baumaterialien zu transportieren.

Dementsprechend verpflichtet sich der Grundeigentümer gegenüber Netz NÖ und ihren Rechtsnachfolgern, den Bestand und Betrieb dieser Anlagen samt allen vorstehend genannten Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung derselben zur Folge haben könnte, sowie keine Baumpflanzungen auf dem Dienstbarkeitsstreifen ohne Zustimmung der Netz NÖ vorzunehmen. Die Ausführung von Baulichkeiten und die Durchführung von Bauarbeiten, die Erdbewegungen erforderlich machen, sind innerhalb des Dienstbarkeitsstreifens bei Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und im Einvernehmen mit Netz NÖ möglich. Netz NÖ ist zeitgerecht von der Durchführung der Arbeiten zu verständigen. Netz NÖ wird dort, wo es zweckmäßig erscheint, unentbehrlich ein Aufsichtsorgan bestellen, um eine Beschädigung der Anlagen zu vermeiden.

2. Die Einräumung dieser dinglichen Rechte erfolgt in Erfüllung von gesetzlich bestehenden Verpflichtungen zur Sicherstellung der Errichtung, des Bestandes und Betriebes von Versorgungsleistungen und -anlagen. Die gegenständliche Anlage wird auch für die Errichtung und den Betrieb von Kommunikationslinien gemäß § 57 Telekommunikationsgesetz 2021 (dgF) (Mitverlegung) genutzt und gemäß Telekom-Richtsatzverordnung entschädigt. Für alle dadurch hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile verpflichtet sich Netz NÖ dem Grundeigentümer eine einmalige Entschädigung in der Höhe von

exklusive Umsatzsteuer EUR ,00

(in Worten: Euro null)

und sofern Umsatzsteuer fließt

inklusive Umsatzsteuer EUR ,00

(in Worten: Euro null)

zu bezahlen. Derartige Zahlungen können steuerliche Einnahmen darstellen. Dieser Betrag ist vor tatsächlicher Grundinanspruchnahme fällig.

Parteienverkehrszustand	Mo	00:00	-	12:00	Öffnungszeitraum	Rechtsnachfolger zu dieser Vertragszeit	UVR-Nr. 0002000
Di	09:00	-		12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
	16:00	-		19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
Do	08:00	-		12:00		UID NR. ATU 16281501	
Fr	08:00	-		12:00			

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: gemeinde@furth.at

Internet: www.furth.gv.at

3. Darüber hinausgehend verpflichtet sich Netz NÖ, jeden bei den Arbeiten zur Errichtung, Instandhaltung und Betrieb verursachten erweilichen Schaden (insbesondere Flurschaden, Bewirtschaftungsschwierig, ursächlich bedingter Folgeschaden), welcher durch die Ausübung der unter Punkt 1 eingeräumten Rechte hervorgerufen wird, jeweils angemessen bar zu setzen. Der Ersatz der durch den biösen Bestand und der vertragsgemäßen Ausübung der eingeräumten Rechte hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile ist im Entgelt des Punktes 2 inbegriffen. Netz NÖ wird den/die Grundeigentümer gegen Schadenersatzansprüche Dritter, welche sich aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen ergeben können, schad- und klaglos halten und über Aufforderung des Grundeigentümers nach Beendigung des Vertragsverhältnisses den früheren Zustand und bestimmungsgemäßen Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nach Möglichkeit und wirtschaftlicher Vertretbarkeit wiederherstellen. Kann der bestimmungsgemäße Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nicht wiederhergestellt werden, wird Netz NÖ eine einmalige Entschädigung leisten.

4. Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages bzw. einer allfälligen Löschung der Servitutsrechte durch die Netz NÖ sowie die Gebühren trägt Netz NÖ, jedoch nicht allfällige Kosten für eine rechtsfreundliche Vertretung.

5. Der Grundeigentümer gibt seine ausdrückliche Zustimmung, dass ohne sein weiteres Einvernehmen die Dienstbarkeiten im Umfange des Punktes 1 dieses Vertrages ob dem (den) in der (den) Katastralgemeinde(n)

KGNr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch
12154	Furth	898	1078	12154	Furth

gelegenen Grundstück(en) als dienende(s) Grundstück(e) zugunsten der Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 p) und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlagen grundbürgerlich einverleibt werden.

6. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, die zur grundbürgerlichen Einverleibung allenfalls noch weiters notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.

7. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger im Eigentum der Liegerschaft(en) bzw. der Anlagen zu übertragen. Dieser Vertrag wird in einer Urkunde ausgestellt, welche in Verwahrung von Netz NÖ verbleibt. Der Grundeigentümer erhält eine Abschrift.

8. Entschädigungen bzw. Einkünfte im Zusammenhang mit der Einräumung von Leitungsrechten gemäß § 107 Einkommensteuergesetz 1988 (ESTG 1988) bzw. § 24 Abs. 7 Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG 1988) unterliegen einem Steuerabzug. Netz NÖ als Abzugspflichtete hat diesen Steuerabzug vorzunehmen und die einbehaltenden Beträge an die Finanzverwaltung abzuführen. Zu diesem Zweck hat der Entschädigungsempfänger die Sozialversicherungsnummer bzw. Abgabekonto/Steuer-Nummer Netz NÖ bekannt zu geben. Auszahlungen nach Maßgabe dieses Vertrages können erst nach Vorlegen dieser Daten erfolgen. Körperschaften öffentlichen Rechts und von der unbeschränkten Steuerpflicht befreite Körperschaften haben eine Steuerbefreiung im Einzelfall bekannt zu geben.

am

Bürgermeister

geschäftsführender Gemeinderat

Beschlußfassung in der Gemeinderatsitzung vom _____

Gemeinderat

Gemeinderat

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			



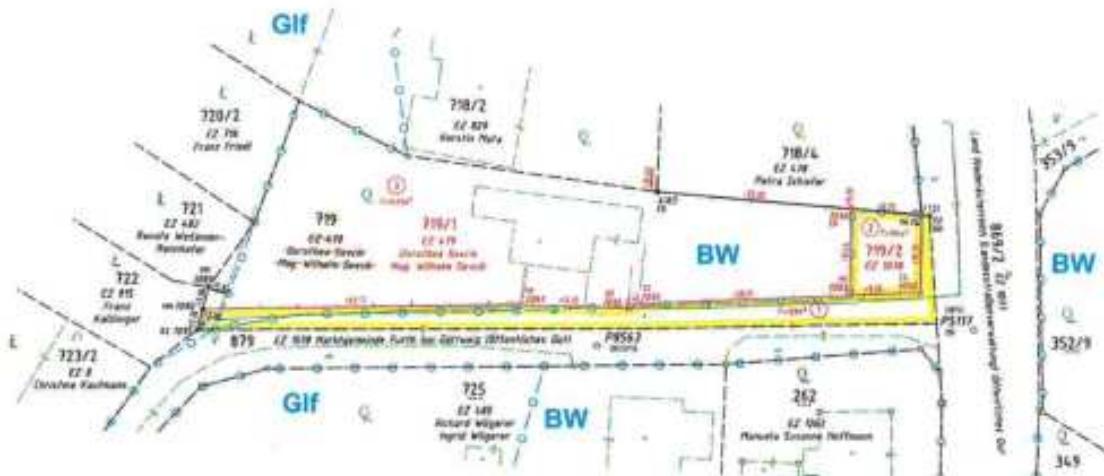
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

5. Teilungsplan - Fanggrube Katzengraben - Beschluss

Sachverhalt: Im Katzengraben wurde Anfang der 2000er Jahre eine Fanggrube von der Marktgemeinde Furth bei Göttweig errichtet. Die grundbücherliche Übertragung ins öffentliche Gut der Marktgemeinde Furth bei Göttweig ist jedoch nicht erfolgt. Gleichzeitig hat sich herausgestellt, dass der Grenzverlauf des Katzengraben nicht dem Naturbestand entspricht. Die Vermessung Schubert ZT GmbH wurde daher mit der Erstellung eines Teilungsplanes gemäß § 15 LTG beauftragt.

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			Seite 12 von 16



Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Durchführung des Teilungsplanes GZ: 53468 der Vermessung Schubert ZT GmbH vom 26.01.2024 gemäß § 15 LTG zu beschließen und die im gegenständlichen Teilungsplan angeführte Teilfläche 1 im Ausmaß von 328m² und Teilfläche 2 im Ausmaß von 100m² in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Furth bei Göttweig zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

6. Wartungsvertrag Pelletsheizung Gemeindeamt - Beschluss

Sachverhalt: Da die neue Pelletsheizung im Gemeindeamt auch jährlich gewartet werden muss, wurde analog zur Anlage im Kindergarten ein Wartungsvertrag der Herstellerfirma HDG eingeholt. Die Kosten pro Wartung betragen € 299, -- exkl. Ust. Bei gemeinsamer Wartung der Anlage im Kindergarten wird ein Nachlass von € 50, -- exkl. Ust berücksichtigt.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, den unbefristeten Wartungsvertrag mit der Firma HDG um € 299, -- exkl. Ust und dem vereinbarten Nachlass bei gemeinsamer Wartung zu bewilligen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

7. Radwegprojekt - ÖBB Brücke - Grundsatzbeschluss

Sachverhalt: Vbgm. Kurt Farasin berichtet. Auf Basis der gemeinsamen Gespräche wurde vom Magistrat Krems ein Vorschlag für einen gemeinsamen Grundsatzbeschluss übermittelt.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, folgenden Grundsatzbeschluss zu fassen:

Die Elektrifizierung der Bahnstrecke Krems-Furth und die damit einhergehende Sperre voraussichtlich in den Jahren 2026 - 2028 bietet die einmalige Gelegenheit im Zuge dessen eine hochwertige überregionale Radwegverbindung entlang der Eisenbahnbrücke über die Donau zu schaffen.

Die Marktgemeinde Furth bei Göttweig bekennt sich zu dem Projekt „Neuerrichtung eines hochwertigen überregionalen Radweges entlang der Eisenbahnbrücke über die Donau“ gemäß dem vorliegenden Masterplan Radwegenetz Furth – Krems – Mautern des Verkehrsplanungsbüros Verracon vom 08.07.2020 und der Machbarkeitsstudie des Ziviltechnikerbüros ibbs vom 29.03.2021 und befürwortet die Ausarbeitung eines Übereinkommens mit den Nachbargemeinden Krems und Mautern sowie dem Land Niederösterreich und dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zur Festlegung der Kostenteilung, der Projektabwicklung und weiterer notwendiger Schritte.

Weiters wird die Beauftragung und Finanzierung von weiteren Planungsschritten mit dem Ziel der Realisierung des Projektes bis zum Jahr 2028, sofern sich die aktuellen Fördersätze von Bund und Land nicht verschlechtern, unterstützt.

Vertragsvereinbarungen sowie Beauftragungen werden dem zuständigen Gremialorgan gesondert zur Beschlussfassung vorgelegt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

8. Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines Geh- und Radweges über die bestehende Eisenbahnbrücke

Sachverhalt: In Krems wurde ein Dringlichkeitsantrag der ÖVP einstimmig beschlossen. Dieser richtet sich direkt an den zuständigen Landesrat. Um eine einheitliche Vorgehensweise der Gemeinden in Bezug auf das Radwegeprojekt aufrecht zu erhalten, wird dieser ergänzende Antrag zu Beratung und Beschlussfassung eingebbracht.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

Hauptantrag: GGR Mayer stellt den Antrag an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat Furth fordert die niederösterreichische Landesregierung, insbesondere Landeshauptfrauustellvertreter Udo Landbauer als das für Angelegenheiten der Planung, des Baues, der Erhaltung und des Betriebes von Straßen einschließlich der Brücken und des Straßenhochbaus sowie alle damit direkt zusammenhängenden verkehrstechnischen Angelegenheiten und Radwege zuständige Organ auf, das Projekt Geh- und Radweg über die bestehende Eisenbahnbrücke zu unterstützen, die vorgesehenen Budgetmittel des Landes Niederösterreich für den Ausbau des Radwegenetzes für diese Projekt freizugeben und mit der Stadtgemeinde Krems an der Donau, der Stadtgemeinde Mautern und der Marktgemeinde Furth bei Göttweig sowie den ÖBB an einer Mobilitätslösung für den Bezirk Krems zu arbeiten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

9. Bericht UGR - Status Fladnitzrestrukturierung

Sachverhalt: Bgm. Berger ersucht UGR Schabasser um Information zum aktuellen Stand des Projekts. UGR Schabasser berichtet, dass er aktuell an der Leistungsbeschreibung für das Projekt arbeitet. Diese soll voraussichtlich im Sommer fertiggestellt werden. Der nächste Schritt wäre die Beauftragung einer Machbarkeitsstudie (Kosten ca. € 50.000--) durch die Gemeinde – voraussichtlich aber nicht vor 2025. Ziel ist eine mögliche Verbesserung der Hochwassersituation sowie Maximierung des ökologischen Nutzens. UGR Schabasser wird aufgefordert bzgl. Gesprächen/Verhandlungen mit Grundstückseigentümern zunächst die notwendige interne Abstimmung zu suchen.

10. Bericht Bürgermeisterin**Sachverhalt:**

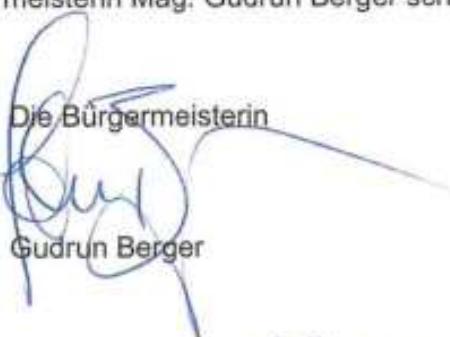
- Aufnahme Gespräche mit EEG Göttweigblick
- LIS BA102 – Datenlieferung erfolgt, werden aber noch geprüft
- Aufklärungsgespräch mit Lerntiger, Probleme wurden besprochen und Lösungen erarbeitet, die in nächster Zeit umzusetzen sind. Ab dem Schuljahr 2024/2025 soll statt der Mittagsbetreuung eine reine Sammelklasse angeboten werden, da aufgrund der kurzen Zeit eine Verabreichung des Mittagessens nicht vernünftig zu organisieren ist.
- Kindergarteneinschreibung hat ergeben, dass alle Kinder Platz finden werden, ab 02.2025 werden zwei Betreuungskräfte zusätzlich benötigt

11. Anfragen und Berichte**Sachverhalt:**

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			Seite 15 von 16

- GGR Mayer berichtet, dass die regelmäßige Baumkontrolle im Frühjahr wieder notwendig wird. Ein Angebot wird eingeholt. Es wird gerade eine gesetzliche Änderung vorbereitet, die im Wesentlichen auf eine Beweislastumkehr angedacht ist, so dass nicht der Baumbesitzer sich freibeweisen muss. Auch Regelungen für die Häufigkeit der Baumkontrollen sollen erarbeitet werden.
- GGR Mayer fragt an ob es eine Änderung beim Mobilitätsbeauftragten gab, da in der Aussendung „Wir für Furth“ GR Pasrucker nicht mehr als solcher angeführt wurde.
 - Bgm. Berger stellt klar, dass eine Veränderung der Zuständigkeiten im GR beschlossen worden wäre.
- GGR Mayer fordert zur gemeinsamen Teilnahme am Radgipfel am 16. & 17. April gemeinsam mit den anderen Gemeinden bzgl. Radwegprojekt auf
- Vbgm. Farasin teilt mit, dass er vor der nächsten GR Sitzung eine kurze Information zum Thema EU-Wahl und Organisation mit den GR Kollegium teilen möchte
- GR Gerhild Schabasser teilt mit, dass ein Vertreter der NÖGIG angefragt hat, ob die Gemeinderäte über das E-Mail vom Dezember 2023 informiert wurden, da keine schriftliche Antwort der Gemeinde ergangen ist.
 - Bgm. Berger erläutert, dass mit den Vertretern der NÖGIG mehrfach persönlich gesprochen wurde. Gleichzeitig hat die NÖGIG zuerst die Rahmenbedingungen geändert, da mitgeteilt wurde, dass nicht das ganze Gemeindegebiet ausgebaut werden kann. Somit war der Grundsatzbeschluss des Gemeinderates, der an den Gesamtausbau gebunden war, hinfällig. Es wird eine schriftliche Stellungnahme erstellt.
- UGR Schabasser teilt mit, dass am 6. April 2024 ab 9:00 Uhr die allgemeine Müllsammelaktion in der Gemeinde Furth stattfinden soll.

Bürgermeisterin Mag. Gudrun Berger schließt den öffentlichen Teil der Sitzung.



Die Bürgermeisterin

Gudrun Berger



Der Schriftführer

Josef Jamöck

Genehmigt in der Sitzung am GR 21.03.2024



Sch.



Adalbert Eder
Florimundus Körber